Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0057/2026

Benennung von Vertreterinnen und Vertretern für die Niedersachsenpark GmbH

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. **Gesellschafterversammlung**
 Der Samtgemeinderat entsendet für die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH den Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke.

2. **Aufsichtsrat**
 Der Samtgemeinderat entsendet für den Aufsichtsrat der Niedersachsenpark GmbH Ersten Samtgemeinderat Michael Klumpe sowie folgendes Mitglied des Samtgemeinderates:

Benennende Fraktion/Gruppe	Mitglied
CDU/FDP-Gruppe	

Sachverhalt:

a) Gesellschafterversammlung
Gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Niedersachsenpark GmbH wird jeder Gesellschafter durch eine Person in der Gesellschafterversammlung vertreten. Der jeweilige Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück muss gemäß § 138 Abs. 1 NKomVG vom Samtgemeinderat gewählt werden. Als Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Niedersachsenpark GmbH ist Samtgemeindebürgermeister Michael Wernke zu entsenden.

b) Aufsichtsrat
Gemäß § 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Niedersachsenpark GmbH besteht der Aufsichtsrat seit dem 01.01.2022 aus 6 Mitgliedern. Die Gesellschafter

haben ab dem 01.01.2022 das Recht, folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden:

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	1 Mitglied
Stadt Damme	1 Mitglied
Samtgemeinde Bersenbrück	2 Mitglieder
Gemeinde Rieste	2 Mitglieder

Es sind somit zwei Vertreterinnen oder Vertreter vom Samtgemeinderat zu benennen.

Gemäß § 138 Abs. 3 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Samtgemeinderat. Absatz 2 gilt entsprechend. Gemäß § 138 Abs. 2 NKomVG ist bei der Wahl mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der Kommune im Aufsichtsrat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister zu entsenden, besteht nicht, wenn sie oder er darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt ist. Da Samtgemeindebürgermeister Wernke bei einer Entsendung in die Gesellschafterversammlung auf seinen Platz im Aufsichtsrat verzichtet, soll stellvertretend für ihn Erster Samtgemeinderat Michael Klumpe einen Sitz im Aufsichtsrat wahrnehmen.

Gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG gilt das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers auch bei der Besetzung von Sitzen in sonstigen Gremien (unbesoldete Stellen gleicher Art), welche der Samtgemeinderat zu besetzen hat.

§ 71 Abs. 4 NKomVG findet bei der Besetzung unbesoldeter Stellen keine Anwendung. Fraktionen oder Gruppen, die bei der Sitzverteilung nicht zum Zuge gekommen sind, haben auch keinen Anspruch auf ein Grundmandat (zusätzliches Ratsmitglied mit beratender Stimme).

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	**SPD/GRÜNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)**	**UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)**	**AfD-Fraktion (7 Sitze)**
0,5	**28 (1)**	18	16	14
1,5	9,33	6	5,33	4,67
2,5	5,6	3,6	3,2	2,8
3,5	4	2,57	2,29	2
4,5	3,11	2	1,78	1,56

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG wird die Neubesetzung für den Aufsichtsrat der Niedersachsenpark GmbH durch Beschluss festgestellt.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Klumpe
Erster Samtgemeinderat